VERORDNUNG (EWG) Nr. 272/73 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1973

über provisorische Maßnahmen zur Durchführung der im Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft vorgesehenen Ausgleichsbetragsregelung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 63 der ihm beigefügten Akte (2), nachstehend „Akte" genannt,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 63 der Akte sieht die Möglichkeit des Erlasses notwendiger Übergangsmaßnahmen vor, insbesondere dann, wenn die Durchführung der sich aus der gemeinsamen Marktorganisation ergebenden Regelung unter den im vierten Teil der Akte unter Titel II vorgesehenen Bedingungen zum vorgesehenen Zeitpunkt für bestimmte Erzeugnisse spürbare Schwierigkeiten verursacht.

Auf Grund des Artikels 151 Absatz 1 der Akte gilt die infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft anzuwendende Regelung über Ausgleichsbeträge ab 1. Februar 1973. Andererseits ist die Ausgleichsbetragsregelung, die durch Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (3), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2746/72 (4), eingeführt wurde, vom selben Zeitpunkt ab hinsichtlich ihrer Anwendung auf die neuen Mitgliedstaaten zu ändern. Offensichtlich wird es nicht möglich sein, das gesamte, zur Durchführung dieser Regelungen bestimmte Verordnungswerk am vorgenannten Zeitpunkt zu veröffentlichen.

Unter diesen Umständen ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten die notwendigen provisorischen Maßnahmen treffen, um die Anwendung der besagten Regelungen mit Wirkung ab 1. Februar 1973 zu ermöglichen. Die Maßnahmen müssen gegebenenfalls eine Berichtigung des Beihilfebetrags für bestimmte Ölsaaten sowie eine Änderung der Abschöpfungen gestatten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen der Verwaltungsausschüsse für Obst und Gemüse, Wein, Fette, Getreide, Schweinefleisch, Geflügelfleisch und Eier, Zucker, Milcherzeugnisse, Rindfleisch sowie Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

So lange die Erhebung bzw Gewährung der in den Artikeln 47 und 55 der Akte vorgesehenen Ausgleichsbeträge auf Schwierigkeiten infolge der verspäteten Veröffentlichung der Durchführungsbestimmungen stößt, treffen die Mitgliedstaaten geeignete provisorische Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Ausgleichsbetragsregelung mit Wirkung ab 1. Februar 1973 angewandt wird.

Die provisorischen Maßnahmen können in der Einführung einer Kautionsregelung bestehen.

Artikel 2

Artikel 1 gilt sinngemäß für den in Artikel 61 der Akte genannten Bestandteil.

Artikel 3

So lange die Erhebung bzw. Gewährung der in der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 vorgesehenen Ausgleichsbeträge im Handelsverkehr zwischen den neuen Mitgliedstaaten einerseits und Belgien, Deutschland, Luxemburg und den Niederlanden andererseits auf Schwierigkeiten infolge ihrer verspäteten Veröffentlichung stößt, treffen die letztgenannten Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Erhebung bzw. Gewährung mit Wirkung ab 1. Februar 1973.

Die Maßnahmen können in der Einführung einer Regelung bestehen, bei welcher eine Kaution in Höhe der für den Handelsverkehr mit Frankreich und Italien festgesetzten Ausgleichsbeträge gestellt wird.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 148.